

13. Betrifft der Abs. 3 des § 36 des preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 auch die Prozeßzinsen nach § 291 BGB.?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1910 i. S. 3. fche Erben (Wett.)
w. preuß. Eisenbahnfiskus (Kl.). Rep. VII 450/09.

I. Landgericht Kurich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Begründet ist die den Zinsenpunkt betreffende Revisionsrüge. Sie bezieht sich darauf, daß der Berufungsrichter die Berufung auch insoweit zurückgewiesen hat, als dem Kläger 4 Prozent Zinsen seit dem 26. Juni 1906 als Prozeßzinsen von der an ihn zurückzuzahlenden Entschädigungssumme zugesprochen worden sind.

Der Abs. 3 des § 36 des Enteignungsgesetzes bestimmt:

„Wird die durch Beschluß der Regierung festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt, so erhält der Unternehmer den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten Mehrbetrag aber mit den davon in der Zwischenzeit etwa aufgesammelten Zinsen zurück.“

Diese Bestimmung ist eine Sondernorm des preußischen Enteignungsrechts. Der Enteignete, dem die Verwaltungsbehörde eine gewisse Summe zuerkannt hat, soll, wenn sie ihm auf Grund dieser Entscheidung gezahlt worden ist, demnächst aber der Prozeßrichter findet, daß sie zu hoch sei, mit der Pflicht, den nunmehr zurückzuzahlenden Betrag zu verzinsen, verschont werden; der Zinsverlust geht zu Lasten des Unternehmers. Darin liegt eine Begünstigung des Enteigneten, die sich nach dem Wortlaute und der erkennbaren Absicht des Gesetzes nicht auf die Zeit vor der Klagerhebung (§ 30 EntGes.) beschränkt; in solcher Beschränkung würde sie im Hinblick auf die erfahrungsmäßig lange Dauer der Enteignungsprozesse wenig bedeuten. Die Vorschrift befreit den Enteigneten ganz allgemein von der Zinsverbindlichkeit. Der Unternehmer erhält den durch den Richterspruch festgestellten Mehrbetrag schlechtweg ohne Zinsen, also auch ohne Prozeßzinsen, zurück. Als Sondernorm des Enteignungsrechts ist sie aber durch Art. 109 EinfGes. z. BGB. aufrechterhalten und wird

durch § 291 BGB. nicht berührt. Die gegenteilige Annahme des Berufungsrichters trifft nicht zu.

Darum mußte die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 4 Prozent Zinsen seit dem nach der Zustellung der Klage liegenden Empfange der Entschädigungssumme . . . unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils beseitigt werden; nur die Hinterlegungszinsen gebühren dem Kläger.“ . . .